



Maßstab 1: 1000



Übersichtsplan M. = 1: 5000

Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen -Planz V 90 -

1. Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GE 01 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)  
 GE 04 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)  
 EG+DG Erdgeschoss und Obergeschoss  
 EG+DG Erdgeschoss und Dachgeschoss

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)  
 o offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)  
 o Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Strassenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)  
 Gehweg  
 Strassenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)  
 Öffentliche Parkfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)  
 Einlärnt (§ 9 (1) 4 BauGB)  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 (1) 4 BauGB)

5. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.6, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

5.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)  
 Öffentliche Grünflächen besonderer Zweckbestimmung entsprechend Flächennutzungsplan  
 Abschirmende Grünflächen  
 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)  
 Straßenbegleitgrün  
 Pflanzgebiet für Bäume und Sträucher

6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Freistrichtung  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)  
 Irreführende Sichtflächen  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
 SD Satteldach  
 PD Pultdach

Nutzungsschablonen

Bauliche Nutzung	Max. zulässige Vollgeschosse (EG+DG bzw. EG+DG)
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform/Dachneigung

Zeichenerklärung für Hinweise

1 Geplante Grundstücksgrenze  
 2 Höhenrichtlinien  
 3 Parzellennummer mit Grundstücksgröße  
 4 Bestehende Wohngebäude  
 5 Bestehende Nebengebäude  
 6 Symbol für mögliche Bebauung  
 7 Hauptversorgungsleitung, oberirdisch  
 8 Bestehende Grundstücksgrenzen  
 9 Straßenbeschichtung  
 10 Flurstücknummern  
 11 Flächen für Wald (§ 9 (1) 1b BauGB)

Textliche Festsetzungen siehe gesonderte Anlage

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat folgende

Satzung

Der Bebauungsplan "Bäckermühle" in der Fassung vom 1.8.1992 ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

03458 Eschlkam den 24. SEP. 1993  
 (Siegel) Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03. APR. 1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 1.8.1992 ortsüblich bekanntgegeben.

03458 Eschlkam den 24. SEP. 1993  
 (Siegel) Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 1.8.1992 hat in der Zeit vom 1.8.1992 bis 1.8.1992 stattgefunden.

03458 Eschlkam den 24. SEP. 1993  
 (Siegel) Bürgermeister

3. Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 1.8.1992 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1.8.1992 bis 1.8.1992 öffentlich ausgelegt.

03458 Eschlkam den 24. SEP. 1993  
 (Siegel) Bürgermeister

4. Satzung:

Die Gemeinde Eschlkam hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 1.8.1992 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 1.8.1992 als Satzung beschlossen.

03458 Eschlkam den 24. SEP. 1993  
 (Siegel) Bürgermeister

5. Anzeige:

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 1.8.1992 die Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

03458 Eschlkam den 24. SEP. 1993  
 (Siegel) Bürgermeister

6. Inkrafttreten:

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht beanstandete Bebauungsplan wurde am 1.8.1992 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die § 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

03458 Eschlkam den 24. SEP. 1993  
 (Siegel) Bürgermeister

Gemeinde Eschlkam (Lkr. Cham)  
**Bebauungsplan**  
**"Bäckermühle"**

Geändert:  
 Datum: 10.12.1992

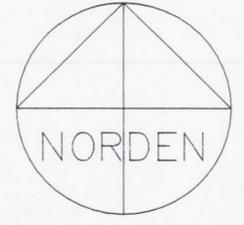
Planfertiger:  
 Architekt Dipl.-Ing.,Dipl.-Ing.(FH)  
 BJORN-DIETER RAU  
 8491 Eschlkam, Gaishof 24  
 Tel.= 09948/1044, Fax.= /1477





20 KV Oberleitung

20 KV Oberleitung



zu pflanzender Laubmischwald  
als Sichtschutz zur Erhaltung  
der Fernwirkung Eschlkams

Fläche für die Entwicklung  
von Natur und Landschaft  
(Text 4.6)

Fläche für die Entwicklung  
von Natur und Landschaft  
(Text 4.6)

Baumallee  
(Text 4.5)

Abzweigende  
Grünflächen  
(Text 4.3)

Pflanzgruppen zur  
Gliederung der Aue  
(Text 4.6.2)

Schluffflächen für  
Sukzession (I+II)  
(Text 4.6.1)

Überschwemmungsgebiet

Chamb

ST 2154

ST 2154

Furth / Wald

Strassenbegleitgrün  
(Text 4.4)

Eschlkam

Kötzing

ST 2140

390

405

407

520

520

515

519

514

513

512

510

508

509

435

430

425

420

415

410

503

524

520

525

511

516

517

521

522

524

520

517

513

513

512

519

519

F=1887.60 m<sup>2</sup>

F=2400 m<sup>2</sup>

F=2374.70 m<sup>2</sup>

F=2309 m<sup>2</sup>

F=3046.40 m<sup>2</sup>

F=2843.60 m<sup>2</sup>

F=3390.70 m<sup>2</sup>

F=1614.50 m<sup>2</sup>

F=1752.60 m<sup>2</sup>

F=2751.60 m<sup>2</sup>

F=3916.60 m<sup>2</sup>

F=3337.40 m<sup>2</sup>

F=2960.70 m<sup>2</sup>

F=2010.90 m<sup>2</sup>

F=1786.10 m<sup>2</sup>

F=2035.70 m<sup>2</sup>

F=1998.70 m<sup>2</sup>

F=1800.20 m<sup>2</sup>

F=2150.00 m<sup>2</sup>

F=2895.60 m<sup>2</sup>

F=3084.90 m<sup>2</sup>

F=2907.80 m<sup>2</sup>

F=2035.70 m<sup>2</sup>

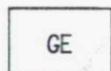
F=2907.80 m<sup>2</sup>

F=2035.70 m<sup>2</sup>

F=2907.80 m<sup>2</sup>

# Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen —Planz V 90 —

## 1. Art der baulichen Nutzung



Gewerbegebiet  
(§ 8 BauNVO 1990)

## 2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0.7	Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
GRZ 0.4	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
EG+OG	Erdgeschoss und Obergeschoss
EG+DG	Erdgeschoss und Dachgeschoss

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

	Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
o	offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
a	Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

## 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen  
(§ 9 (1) 11 BauGB)



Gehweg



Straßenbegrenzungslinie  
(§ 9 (1) 11 BauGB)



Öffentliche Parkfläche  
(§ 9 (1) 11 BauGB)



Einfahrt  
(§ 9 (1) 4 BauGB)



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
(§ 9 (1) 4 BauGB)

## 5. Grünflächen

(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.6, § 9 Abs.1 Nr.15  
und Abs.6 BauGB)

### 5.1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)



öffentliche Grünflächen  
besonderer Zweckbestimmung  
entsprechend Planeinschrieb



Abschirmende Grünflächen



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur  
Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)



Straßenbegleitgrün

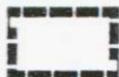


Pflanzgebot für Bäume  
und Sträucher

## 6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



Firstrichtung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
(§ 9 (7) BauGB)



freizuhaltende Sichtflächen



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

SD

Satteldach

PD

Pulldach

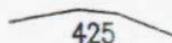
### Nutzungsschablone

Bauliche Nutzung	Max. zulässige Vollgeschosse II (EG+OG bzw. EG+DG)
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform/ Dachneigung

# Zeichenerklärung für Hinweise



1 Geplante Grundstücksgrenze



2 Höhengichtlinien

① ca. 800 m<sup>2</sup>

3 Parzellennummer mit Grundstücksgröße



4 Bestehende Wohngebäude



5 Bestehende Nebengebäude



6 Symbol für mögliche Bebauung



7 Hauptversorgungsleitung, oberirdisch



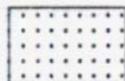
8 Bestehende Grundstücksgrenzen



9 Straßenböschung

601, 601/4

10 Flurstücksnummern



11 Flächen für Wald  
(§ 9 (1) 18b BauGB)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan:

In Ergänzung zum Lageplan M 1:1000 wird folgendes festgesetzt:

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 1.  | Es gilt die Bau-<br>nutzungsverordnung<br>(BauNVO) in der<br>Fassung vom 23.1.90 | Das Bebauungsgebiet ist als Gewerbegebiet (GE)<br>(§ 8 Abs. 1 - 3 BauNVO) in offener bzw. in ab-<br>weichender Bauweise ausgewiesen.   |
|     |  | Als abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 Bau-<br>NVO) gilt: "wie offene Bauweise, jedoch Bau-<br>körperlänge bis 75 m"  |
| 2.  | Planungsrechtliche<br>Festsetzungen § 9<br>Abs. 1 BauGB und<br>BauNVO            |  |
| 2.1 | Hauptgebäude   | Die Festsetzung des Bebauungsplans bezüglich<br>der Firstrichtung ist zwingend. Die Zahl der<br>Vollgeschoße beträgt höchstens zwei. Bei der<br>Wahl eines zweigeschoßigen Gebäudes (II) kann<br>E + D bzw. E + 1 gewählt werden. Die Gebäude<br>sind als lagernde Baukörper zu konzipieren; der<br>Baukörper ist grundsätzlich aus einem Rechteck<br>zu entwickeln, wobei die zeichnerische Festle-<br>gung als traufständiges Gebäude bindend ist. Das<br>Seitenverhältnis von Traufseite zur Giebelseite<br>der Baukörper hat dabei mindestens 3 : 2 zu be-<br>tragen.<br>Bei Baukörperlängen von mehr als 40 m ist die<br>Traufseite des Hauptgebäudes nach höchstens<br>jeweils 30 m durch einen Versatz von min. 2,5 m<br>zu staffeln. |
| 2.2 | Nebenanlagen und<br>Versorgungsanlagen<br>im Sinne von § 14<br>BauNVO            | Neben- und Versorgungsanlagen, die zur Versor-<br>gung des Baugebietes mit Elektrizität, Wasser<br>und Abwasser benötigt werden, sind als Aus-<br>nahme zulässig, wenn auch keine besonderen<br>Flächen im Bebauungsplan festgesetzt sind.   |
| 2.3 | Strom- und Fern-<br>meldeleitungen   | Strom- und Fernmeldeleitungen sind zu ver-<br>kabeln.  |
| 2.4 | Straßenbeleuchtung,<br>Verteilerkästen,<br>Streusandkästen                       | Die Gemeinde ist berechtigt, auf den Anlieger-<br>grundstücken Straßenbeleuchtungsmasten, Ver-<br>teilerkästen und Streusandkästen an der<br>Gehweggrenze bzw. Straßenbegrenzungslinie zu<br>erstellen.  |



- 3.5 Gestaltung der unbebauten Flächen in bebauten Grundstücken
- Stützmauern sind zulässig.  
Die Gesamthöhe der Stützmauern darf max. 1,0 m nicht überschreiten. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Straßenherstellung Böschungen und Stützmauern in die Anliegergrundstücke einzulegen.
- Stützmauern können vermieden werden durch auszubildende Böschungen mit Geländeneigung max. 1:1, die mit einheimischen Gehölzen, die für den Lebendverbau von Hängen besonders geeignet sind, bepflanzt werden:  
Corylus avellana, Ligustrum vulgare, Salix aurita, Salix cinerea, Salix fragilis, Salix purpurea, Salix viminalis.
- Sie müssen in einem Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze aufweisen. Stützmauern aus Beton sind zulässig, ihre sichtbare Oberfläche ist rau auszuführen (Kratzbeton, etc.) Die Stützmauer ist zu begrünen.
- 3.6 Einfriedungen
- Maschendraht- oder Metallzäune sind bis zu einer Höhe von 1,80 m über Gelände zulässig; Holzzäune nur bis zur einer Höhe von 1,20 m. Sockelmauern mit dem Gelände verlaufend, max. 10 cm über Gelände. Einfriedungstüren und -tore sind Bestandteil der Einfriedungen und unterliegen den vorgenannten Bestimmungen.
- 3.7 Werbeanlagen
- Werbeeinrichtungen sind auf Grundstücken mit nachfolgenden Einschränkungen zulässig:  
Schrift- und Zeichenträger in max. Größe von 1,20 x 2,00 m.  
Farbige Beleuchtung oder Wechselbeleuchtung ist nicht zulässig.
- Am Gebäude:  
Schrift- und Zeichenträger in max. Größe von 1,20 x 5,00 m an der Erschließungsseite.  
Eine Wechselbeleuchtung ist nicht zulässig.  
Werbeanlagen auf den Dachflächen sind nicht zugelassen.

4. Grünodernerische  
Festsetzungen

4.1 Eingrünung des Gewerbe-  
gebietes an den Außen-  
grenzen

Als Übergang in die freie Landschaft ist die Bepflanzung des Ortsrandes der Bebaubauungsplanfläche erforderlich.

Die ca. 4,0 m breiten Pflanzstreifen am Baugebietsrand setzt sich zusammen aus einer 2-reihigen Strauchhecke, bestehend aus bodenständigen Straucharten sowie einer Laubbaumreihe. Die Bepflanzung ist so durchzuführen, daß alle 5,0 m verschiedene heimische Laubbäume (im Wechsel Großbäume und Kleinbäume) gepflanzt werden.

Die Anpflanzungen sind spätestens 6 Monate nach Bezugsfertigkeit durchzuführen.

Gesamtvolumen und Zusammensetzung des zu pflanzenden Grüns bei der 2-reihigen Hecke (Pflanzabstand 1,2 x 1,0 m) am Baugebietsrand:

Großbäume	6 %
Kleinbäume	6 %
Gehölze über 4,0 m	30 %
Gehölze bis 4,0 m	58 %

Artenauswahl:

Großbäume über 15 m Höhe

(Hochstämme STU 12-14 cm oder Stammbüsche 350 - 400 cm Höhe):

Acer pseudoplatanus (Bergahorn),  
Acer platanoides (Spitzahorn),  
Fraxinus excelsior (Esche),  
Quercus robur (Stieleiche),  
Tilia cordata (Winterlinde),  
Ulmus glabra (Bergulme),  
Betula pendula (Sandbirke);

Kleinbäume bis 15 m Höhe

(Hochstämme STU 8-10 cm oder Stammbüsche 300-350 cm Höhe):

Acer campestre (Feldahorn),  
Prunus padus (Traubenkirsche),  
Alnus glutinosa (Schwarzerle),  
Carpinus betulus (Hainbuche),  
Prunus avium (Vogelkirsche),  
Sorbus aucuparia (Eberesche),  
alle Obst- und Nußbäume.

Gehölze über 4 m Höhe

(Sträucher 125-150 cm Höhe):

*Corylus avellana* (Haselnuß),  
*Crataegus monogyna* (Weißdorn),  
*Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder),  
*Salix purpurea, nana, caprea, smithiana* (Weiden).

Gehölze bis 4 m Höhe

(Sträucher 80-100 cm):

*Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel),  
*Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen),  
*Ligustrum vulgare* (Liguster),  
*Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche),  
*Rhamnus frangula* (Faulbaum),  
*Ribes alpinum* (Alpenjohnnisbeere),  
*Prunus spinosa* (Schlehe),  
*Rosa canina* (Hundsrose),  
*Viburnum opulus, lantana* (Schneeball),  
*Symphoricarpos albus* (Schneebeere),  
*Salix aurita, repens* (Weiden).

Folgende landschaftsfremde Pflanzenarten dürfen nicht verwendet werden:

1. Gehölze mit auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie z. B. Blutbuche, Blutpflaume, Bluthasel, Blutberberitze, Blaufichte (*Picea pungens glauca*) sowie gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- und Eibenarten.
2. Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden und pyramidal aufrechten Wuchsformen wie z. B. Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel sowie alle Arten der Scheinzypresse (*Chamaecyparis*), des Lebensbaumes (*Thuja*), der Säuleneibe (*Taxus baccata*) sowie der Essigbaum (*Rhus typhina*).

#### 4.2 Anpflanzungen in öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind mit bodenständigen Großbäumen und Sträuchern anzupflanzen. Die Bepflanzung der öffentlichen Flächen hat mit Ausbau der Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen.

Artenauswahl und Zusammensetzung:

(wie unter Punkt 4.1)

- 4.3 Abschirmende Grünflächen
- Gemäß den Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan ist an der Südgrenze des gewerblich genutzten Bereiches des Bebauungsplanes (zu der Staatsstraße) ein ca. 10 m breiter Bereich mit Büschen und kleinwüchsigen Bäumen anzulegen.  
An der Nordgrenze dieses Streifens ist die lockere Pflanzung als 2-reihige Hecke, wie unter 4.1. ausgeführt, zu verdichten.
- Artenauswahl und Pflanzvolumen für die Hecke wie unter Punkt 4.1
- 4.4 Straßenbegleitgrün
- entlang der GV-Straße zum Stausee  
Entsprechend der bereits durchgeführten Bepflanzung an der Kläranlage ist das Straßenbegleitgrün zu ergänzen. Auf der Gesamtlänge sind beidseitig lockere Laubbaumreihen (Groß- und Kleinbäume verschiedener Art im Wechsel) mit Unterpflanzung von Laubstrauchgruppen anzulegen.  
Je 10 m eine Gehölzgruppe, bestehend aus 3 Bäumen und 10 Sträuchern.
- Artenauswahl und Zusammensetzung:  
(wie unter Punkt 4.1)
- 4.5 Baumallee
- Als Verbindungsglied zwischen Baugebiet und dem Ort wird entlang der Staatsstraße 2154 und im Anschlußbereich der GV-Straße eine Baumallee errichtet. Es werden, in Absprache mit dem Straßenbauamt, im Abstand von 15 m Eschen-Hochstämme 3 x verpflanzt, STU 14-16 cm, mit Ballen, 350-400 cm hoch, verwendet.
- 4.6 Fläche für die Entwicklung von Natur und Landschaft
- 4.6.1.  
Humus abtragen und als Sukzessionsfläche der natürlichen Wiederbegrünung überlassen.  
Fläche: 200 und 300 qm
- 4.6.2.  
Anlage von fünf langgestreckten Pflanzgruppen in der Entwicklungsfläche. Pflanzen je mittelgroße Gruppe: 1-2 Silberweiden, 2 Erlen, 1 Traubenkirsche, 1 Öhrchenweide, 3-4 Wasserschneeball, 3 Pfaffenhütchen.
- 4.6.3.  
Alternierende Pflegemahd mit Entfernen des Mähgutes in jedem zweiten Jahr. Die Randbereiche zu den Gehölzern werden in einer Breite von 1 - 5 m stehen gelassen.

#### 4.7 Schutz des Mutterbodens § 39 Bau BG

Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen im Gelände ist der Mutterboden so zu schützen, daß er jederzeit zur Anlage von Einzelmaßnahmen oder zu sonstigen Kulturzwecken wiederverwendet werden kann. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe, bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe, zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberflächen der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründüngungsmischung einzusäen.

#### 5. Textliche Hinweise

##### 5.1 Oberflächenwasser

Unverschmutzte Dachwässer sollten bei entsprechend aufnahmefähigem Untergrund versickert werden. Die zu versiegelnden Flächen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken.

Die Verwendung durchlässiger Beläge (Granitrasenpflaster, Schotterrasen o. ä.) z. B. für untergeordnete Lagerflächen und Parkplätze wird empfohlen.

Die Parkflächen im öffentlichen Bereich sind wasserdurchlässig auszuführen. Ebenso ist eine Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern erforderlich.

Im Anschluß an versiegelte Bereiche sollten nach Möglichkeit Grünstreifen oder Mulden zur breitflächigen Versickerung der Oberflächenwasser angelegt werden.

## Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, sowie Art. 91 der Bayer. Bauordnung erläßt der Gemeinderat folgende

### S a t z u n g

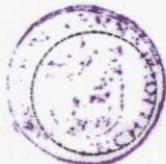
#### § 1

Der Bebauungsplan "Bäckermühle"

in der Fassung vom 10. DEZ. 1992 ist beschlossen.

#### § 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes – Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.



(Siegel)

**93458 Eschikam**, den **24. SEP. 1993**

*Breu*  
.....  
**Breu**

**1. Bürgermeister**

# Verfahrensvermerke:

## 1. Aufstellungsbeschuß:



(Siegel)

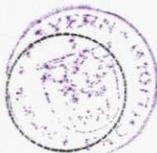
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom <sup>09. APR. 1992</sup> ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am <sup>03. OKT. 1992</sup> ..... ortsüblich bekanntgegeben.

93458 Eschlkam, den <sup>4. SEP. 1993</sup> .....

.....  
Bürgermeister **Breu**

1. Bürgermeister

## 2. Bürgerbeteiligung:



(Siegel)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom <sup>2.8. SEP. 1992</sup> ..... hat in der Zeit vom <sup>05. OKT. 1992</sup> ..... bis <sup>06. NOV. 1992</sup> ..... stattgefunden.

93458 Eschlkam, den <sup>24. SEP. 1993</sup> .....

.....  
Bürgermeister **Breu**

1. Bürgermeister

## 3. Auslegung:



(Siegel)

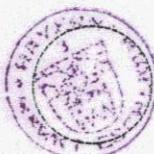
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom <sup>10. DEZ. 1992</sup> ..... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom <sup>19. APR. 1993</sup> ..... bis <sup>28. MAI 1993</sup> ..... öffentlich ausgelegt.

93458 Eschlkam, den <sup>24. SEP. 1993</sup> .....

.....  
Bürgermeister **Breu**

1. Bürgermeister

## 4. Satzung:



(Siegel)

Die Gemeinde Eschlkam hat mit Beschluß des Gemeinderates vom <sup>24. JUNI 1993</sup> ..... den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB in der Fassung vom <sup>10. DEZ. 1992</sup> ..... als Satzung beschlossen.

93458 Eschlkam, den <sup>24. SEP. 1993</sup> .....

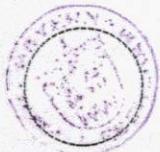
.....  
Bürgermeister **Breu**

1. Bürgermeister

## 5. Anzeige:

10. AUG. 1993

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom .....  
Az. 50.610.100.6.1.8 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß eine  
Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.



(Siegel)

93458 Eschlkam, den 24. SEP. 1993

*Breu*

Breu

1. Bürgermeister

## 6. Inkrafttreten:

Der angezeigte und vom Landratsamt Cham nicht  
beanstandete Bebauungsplan wurde am 10. AUG. 1993  
gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den  
üblichen Dienststunden in *Rathaus Eschlkam* zu jedermanns  
Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen  
Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie  
Abs. 4 BauGB und die § 214 und 215 BauGB ist hingewiesen  
worden.



(Siegel)

93458 Eschlkam, den 24. SEP. 1993

*Breu*

Breu

1. Bürgermeister